

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0275-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9970/J-NR/2016 betreffend Schulbefreiung für Älplerkinder, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 12. Juli 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Kinder im Pflichtschulalter wurden im Schuljahr 2015/16 für die Mithilfe in landwirtschaftlichen Betrieben bzw. auf einer Alm vom Unterricht befreit. Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln.*
- *Wie viele davon besuchten noch nicht das letzte (neunte) Schuljahr? Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln.*
- *Wie viele Kinder waren länger als eine Woche vom Unterricht befreit, um in einem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. auf einer Alm mitzuhelfen? Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln.*
- *Wie viele Kinder waren vom Unterricht befreit, um in einem familienfremden landwirtschaftlichen Betrieb bzw. auf einer familienfremden Alm mitzuhelfen? Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln.*

Unter Bezugnahme auf den Einleitungsteil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wird zur Vermeidung von Missverständnissen und Klarstellung auf die grundlegenden Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 6646/J-NR/2015 vom Oktober des Vorjahres verwiesen, auch was die Dezentralisierung im Bereich der Erlaubnisse des Fernbleibens vom Unterricht bis zu einer Woche anbelangt. In Anbetracht der seit Oktober 2015 im Vergleich zum Stichtag der Fragestellung unveränderten Rechtslage betreffend §§ 9 Abs. 6 und 10 des Schulpflichtgesetzes 1985 wird auf die mit der Eruiierung der gewünschten Informationen desselben Inhalts innerhalb von zehn Monaten verbundene verwaltungsmäßige Belastung hingewiesen.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Einleitungsteil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage auch wiederholt angeführten Behauptung, dass „von Seiten des Landesschulrates für Vorarlberg ... solche Freistellungen bis zu einem Ausmaß von drei Wochen gewährt [werden], obwohl das Schulpflichtgesetz solche Freistellungen bis zum einschließlich achten Schuljahr eindeutig nicht erlaubt“, ist dem Landesschulrat für Vorarlberg

die Feststellung geboten, dass diese jeglicher Grundlage entbehrt und nicht der tatsächlichen Situation entspricht. Die Pflichtschulinspektorinnen und -inspektoren nehmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen besonderen Bedacht und haben alle Schulen sowohl schriftlich als auch in Leitungskonferenzen genauestens instruiert.

Eine Erhebung bei den Landesschulräten (beim Stadtschulrat für Wien) bezüglich erteilter Erlaubnisse zum Fernbleiben über eine Woche aus begründetem Anlass gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 sowie Beurlaubungen vom Schulbesuch gemäß § 10 Schulpflichtgesetz 1985 im Schuljahr 2015/16 hat Folgendes ergeben:

In Kärnten wurde einem schulpflichtigen Kind, welches noch nicht das letzte (9.) Schuljahr besucht hat, die Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 über eine Woche aus dem Grunde der Mithilfe im familieneigenen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. auf einer familieneigenen Alm erteilt.

In Oberösterreich wurde ein Jugendlicher im neunten Schuljahr zur Mithilfe im familieneigenen Betrieb gemäß § 10 Schulpflichtgesetz 1985 über eine Woche vom Schulbesuch beurlaubt.

In Tirol wurde 13 Jugendlichen, die sich noch nicht im letzten (9.) Schuljahr befanden, die Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 über eine Woche erteilt, zumal die Erziehungsberechtigten dieser Kinder eine Alm bewirtschaften und aufgrund bestehender Obsorgepflichten die Kinder nicht allein im Tal zurücklassen konnten.

In Vorarlberg wurde ein Jugendlicher im neunten Schuljahr zur Mithilfe auf der familieneigenen Alpe gemäß § 10 Schulpflichtgesetz 1985 über eine Woche vom Schulbesuch beurlaubt. Weiters wurde 50 Kindern, die sich noch nicht im letzten (9.) Schuljahr befanden, die Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 über eine Woche auf Grund der elterlichen Obsorgepflicht während der Alpzeit erteilt, da sie mit ihren Familien mitgegangen sind, jedoch keine alpwirtschaftliche Arbeit leisteten. Es wurden keine Kinder zur Mithilfe auf einer familienfremden Alpe befreit.

#### Zu Frage 5:

- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Freistellungen vom Unterricht für die Mithilfe in landwirtschaftlichen Betrieben wieder auf das gesetzliche vorgesehene Maß und ausschließlich für Familienangehörige bäuerlicher Betriebsinhaberinnen zu beschränken?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 6646/J-NR/2015 verwiesen. Die Auffassungen des Bundesministeriums für Bildung bleiben unverändert aufrecht.

Wien, 12. September 2016

Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.



